91. ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "SONDERBAUFLÄCHE – MÖBELMARKT" (IKEA)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB

N	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
	Frau Eva und Herr Peter Rusan, Hans-Vogel-Straße 130, 90765 Fürth; Anwaltskanzlei Dr. Debernitz, Dr. Schmidt & Kollegen, Campestraße 10, 90419 Nürnberg: "Mit der Änderung Nr. 91 des wirksamen Flächennutzungsplanes, wonach der Bereich zwischen der Hans-Vogel-Straße, der Straße "Im Stöckig", dem Steinfeldweg und der (geplanten) Wilhelm-Hoegner-Straße, zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung - Möbelhaus - i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen werden soll, kann kein Einverständnis bestehen. Das Anwesen unserer Mandanten ist zum einen durch den Straßenerkehr in der Hans-Vogel-Straße 130 bereits übermäßig belastet. Dies trifft insbesondere aber auch aufgrund des bisherigen Zu- und Abfahrtsverkehrs bzw. Zulieferverkehrs zum bestehenden IKEA-Erichtungshaus und der sonstigen Gewerbebetriebe extrem zu. Die Voraussetzungen, die an ein gesundes Wohnen gesetzlich normiert sind, werden bereits derzeit kaum eingehalten. Durch eine "Doppelbelastung" aufgrund des Bauvorhabens "IKEA- Neu" erhöht sich diese Belastung um mindestens 100 %. Sollten Ihrerseits konkrete "geeignete Maßnahmen" zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung vorgesehen sein, dürfen wir Sie bitten, uns diese im Detail vorzutragen. Schließlich dürfen wir Sie im übrigen bitten, uns schriftlich über die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes zu gegebener Zeit zu informieren, sollte wider Erwarten eine solche Änderung beschlossen werden."	seitig beeinträchtigen können, zu untersuchen und in den nachgeordneten Verfahren zu präzisieren sind. Dies ist vor allem der Fall bei Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen bzw. Kleingartenflächen einerseits und angrenzenden gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf bzw. Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Freizeitanlagen, Sportanlagen und Festplatz andererseits, sowie bei stark belasteten innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen." Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung eines IKEA- Einrichtungshauses durch Lärm und Abgase, werden demzufolge erst im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren geprüft. Die Anregung wird hiermit zur Kenntnis genommen, muss jedoch (vorläufig) zurückgewie-